



öffentlich

Betreff:
Vollzug der Nutzungsuntersagung

Einreicher: Fraktion CDU

Erstellungsdatum 14.09.2020

Eingang 502:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

16.09.2020 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, den Vollzug der Nutzungsuntersagung sowohl gegenüber dem Verein der Kita Spatzennest, als auch gegenüber dem Eigentümer der gesamten Hofstelle Eichengrund 1 im Ortsteil Groß-Glienicke mit einem Moratorium auszusetzen. Gleiches gilt auch für das angedrohte Zwangsgeld. Das Verfassungsgerichtsverfahren und die Aufstellung des B- Planverfahrens Nr. 19 bis zum Abschluss sollen abgewartet werden.

gez. Anna Lüdcke
Fraktionsvorsitzende

gez. Götz Friederich
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Erstens gibt es hier offensichtlich eine Ungleichbehandlung, da gegenüber dem Verein der Kita Spatzenneste die gleiche Nutzungsuntersagung nicht umgesetzt wird, hingegen gegenüber dem Eigentümer bis zum 16.9.2020 nicht. Dies ist unbillig und auch menschlich eine unzumutbare Härte, zumal der Weiterbetrieb des Kinderbauernhofes nicht isoliert erfolgen kann. Außerdem ist das Hauptverfahren noch nicht abgeschlossen. Ebenfalls läuft die Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht. Außerdem besteht seit der Einbeziehung der Flurstücke 111,115,116 in das B-Plan-Verfahren Nr. 19 noch nicht fest, welche Nutzung dort genehmigt werden können. Das bleibt im Verfahren abzuwarten. Auch ist die Vollstreckung der Nutzungsuntersagung als Eingriff in die Unverletzlichkeit eine Wohnung, wenn dies nicht zweifelsfrei gerichtlich abschließend geklärt ist, mit Art. 13, Abs. 7 des Grundgesetzes und Art. 15 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg sachlich, politisch und menschlich nicht vereinbar.